

## Motion Fraktion FDP (Peter Erni): Keine unnötige Regulierung

Wir brauchen Regeln und somit die damit verbundene Bürokratie. Wir brauchen aber keine unnötigen Regeln. Regulierungskosten<sup>1</sup> (oder Regulierungsfolgekosten), welche aus einer jeder Regulierung resultieren, lassen sich nicht vermeiden. Die Regulierungskosten können aber reduziert und bestenfalls minimiert werden. Die Regulierungskosten sind keinesfalls vernachlässigbar. So schätzt beispielsweise der Schweizerische Gewerbeverband, dass die Regulierungskosten die Schweizer Volkswirtschaft jährlich mit 50 Milliarden Franken belastet.

Eine durch den Staat verursachte unnötig hohe Regulierungsdichte belastet Bürger und Wirtschaft unnötig. Dies gilt selbstverständlich auch für die Stadt Bern. Auch liegt es in der Natur der Sache, dass eine politische Mehrheit fast unbeschränkt neue Regulierungen einführen kann. Im Sinne einer Vermeidung einer unnötig hohen Belastung der Bevölkerung und des Gewerbes in der Stadt Bern durch Regulierungskosten wird folgendes gefordert:

- Der Gemeinderat beziffert zwingend auf der ersten Seite eines jeden entsprechenden Antrags die gesamthaften Regulierungskosten (in Franken) bei jeder vom Stadtparlament zu beschliessenden Regulierung.

Bern, 26. März 2015

*Erstunterzeichnende: Peter Erni*

*Mitunterzeichnende: Jacqueline Gafner Wasem, Dannie Jost, Mario Imhof*

### Antwort des Gemeinderats

Der Vorstoss will den Gemeinderat beauftragen, jeweils zwingend auf der ersten Seite jedes Antrags, mit dem er dem Stadtrat eine Regulierung unterbreitet, die „gesamthaften Regulierungskosten“ zu beziffern.

Es ist unbestritten, dass staatliche (wie auch private) Regulierungen Kosten verursachen können. Ebenso unbestritten ist, dass beim Erlass staatlicher Regulierungen darauf zu achten ist, die als Folge von Regulierungen entstehenden Belastungen für Private und Unternehmen so gering wie möglich zu halten bzw. nach Möglichkeit zu vermeiden oder zu reduzieren. Voraussetzung dafür, dass allenfalls aus Regulierungen entstehende Kosten minimiert werden können, ist Kenntnis solcher Kosten. Dies wiederum setzt voraus, dass die Folgekosten einer geplanten Regulierung abgeschätzt werden können.

Unter diesem Blickwinkel hält es der Gemeinderat grundsätzlich für wünschenswert, beim Erlass oder bei der Änderung von Rechtsnormen zu wissen oder mindestens ernsthaft abschätzen zu können, ob und wenn ja welche Kosten durch die Rechtssetzungstätigkeit verursacht werden könnten - dies nicht zuletzt im Hinblick auf ein verstärktes evidenzbasiertes staatliches Handeln.

Seriöse Regulierungsfolgenabschätzungen bedingen allerdings, dass die Einschätzungen aufgrund einer verlässlichen Methodik und im Rahmen eines geeigneten Prozesses vorgenommen werden

---

<sup>1</sup> Regulierungskosten = Administrative Kosten (Kosten für Verfahren und Kontrollen, Kosten für die Erhebung oder die Verarbeitung von Daten, Formalitäten wie das Ausfüllen von Formularen, Kosten, um sich über die Regulierung zu informieren etc.) und Kosten für die Einhaltung der Regulierung (Kosten für Prozessänderungen/-anpassungen, zusätzliche Investitionen, Controlling, externe Beratung, etc.)

können. Der Bundesrat hat im „Bericht über die Regulierungskosten“ vom Dezember 2013<sup>2</sup> für dreizehn Bereiche staatlichen Handelns aufgezeigt, wie die Kosten von Regulierungen annäherungsweise erhoben werden können bzw. in welchen Grössenordnungen sie sich bewegen. Der Bericht zeigt auch, dass solche Informationen zwar nützlich sein können, der Aufwand für deren Abschätzung jedoch erheblich ist.

Das eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) hat im März 2013 die Prozesse und möglichen Inhalte von Regulierungsfolgenabschätzungen (RFA) in einem Handbuch Regulierungsfolgenabschätzung<sup>3</sup> skizziert. RFA sind auf Bundesebene nicht in jedem Fall zwingend. Der Bundesrat hat durch zwei Bundesbeschlüsse den Kreis der Geschäfte festgelegt, für die zwingend eine RFA vorzusehen ist. Aber selbst innerhalb dieses Kreises ist nicht in jedem Fall eine Analyse notwendig, sondern nur dann, wenn das Geschäft von volkswirtschaftlicher und regulatorischer Relevanz ist. Je nachdem kann auf eine RFA verzichtet werden oder es ist eine einfache oder eine vertiefte RFA durchzuführen.

Im Mai 2016 hat der Ständerat (gleich wie zuvor der Nationalrat) - gegen den Wunsch des Bundesrats - zwei Motionen angenommen, die verlangen, dass Regulierungsfolgen künftig durch unabhängige Gremien geprüft werden, da eine durch verwaltungsinterne Stellen durchgeführte Prüfung nicht genügend wirksam sei. In seiner Stellungnahme zu den beiden Vorstössen hatte der Bundesrat ausgeführt, es gehöre zu den ständigen Aufgaben des Bundesrats, administrative Hürden abzubauen, und dazu gehöre als wichtiges Instrument die Regulierungsfolgenabschätzung. Der Bundesrat wollte jedoch die Motionen nicht annehmen, da er zunächst die Fragen der Kosten von (unabhängigen) Analysen der Kostenfolgen von Regulierungen prüfen wollte. Tatsächlich haben die Bemühungen, die Folgen von Regulierungen abzuschätzen, die paradoxe Folge, dass unvermeidlicherweise zusätzliche Aufwände und damit Kosten generiert werden; die Installation externer Prüfungsgremien vergrössern tendenziell die entsprechenden Aufwände. Ob der Nutzen solcher Analysen den Aufwand in jedem Fall rechtfertigt, ist offenbar aufgrund ausländischer Erfahrungen nicht in jedem Fall sicher. Mit dem Entscheid des Ständerats wird der Bundesrat nun eine - im Einzelnen noch offene - unabhängige Stelle mit der Prüfung von Regulierungsfolgen beauftragen müssen.

Die Bezifferung der gesamten Kosten einer Regulierung kann, wie die Hinweise auf die entsprechenden Bemühungen und Instrumente auf Bundesebene zeigen, unter Umständen sehr aufwändig sein. Der Vorstoss verlangt, dass die Folgekosten von Regulierungen, die dem Stadtrat beantragt werden, in jedem Fall ausgewiesen werden. Der Gemeinderat erachtet aufgrund der unter Umständen hohen Kosten für solche Analysen die zwingende Durchführung einer Folgekostenabschätzung generell bei jeder Regelung, die dem Stadtrat vorgelegt wird, als unverhältnismässig. Der Gemeinderat verschliesst sich dem Anliegen, dass den Folgen und insbesondere den Folgekosten bei der Erarbeitung neuer Reglemente Beachtung zu schenken ist, keineswegs. Er geht jedoch davon aus, dass für seriöse Regulierungsfolgekostenabschätzungen auf städtischer Ebene zunächst ein angepasstes und differenzierendes Instrumentarium zu erarbeiten wäre (Anwendungsbereich von RFA, adäquate Methodik etc).

---

<sup>2</sup> Bericht des Bundesrates über die Regulierungskosten, Schätzung der Kosten von Regulierungen sowie Identifizierung von Potenzialen für die Vereinfachung und Kostenreduktion, Bern, Dezember 2013, abrufbar unter <http://www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/35608.pdf>

<sup>3</sup> Regulierungsfolgenabschätzung, Handbuch des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und forschung WBF, März 2013, abrufbar unter [https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Publikationen\\_Dienstleistungen/Publikationen\\_und\\_Formulare/Regulierung/regulierungsfolgenabschaetzung/weiterentwicklung/handbuch-rfa.html](https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Publikationen_Dienstleistungen/Publikationen_und_Formulare/Regulierung/regulierungsfolgenabschaetzung/weiterentwicklung/handbuch-rfa.html)

Die Bemühungen anderer Gemeinwesen, entsprechende Werkzeuge bereitzustellen, machen deutlich, dass die Erarbeitung der entsprechenden Grundlagen mit nicht unerheblichen Vorinvestitionen verbunden ist. Der Gemeinderat ist jedoch bereit zu prüfen, ob die Einführung einer auf städtische Verhältnisse angepassten Regulierungsfolgenabschätzung mit vertretbarem Aufwand möglich wäre. Bei positivem Ausgang dieser Prüfung ist er auch bereit, unter der Voraussetzung der Bereitstellung allenfalls nötiger Ressourcen durch die zuständigen Stellen die entsprechenden Schritte auszulösen. Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat konsequenterweise die Ablehnung der Motion; er ist aber bereit, eine differenzierte Umsetzung des Anliegens zu prüfen, weshalb er dem Stadtrat beantragt, den Vorstaoss als Postulat entgegenzunehmen.

### **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion abzulehnen; er ist jedoch bereit, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen.

Bern, 29. Juni 2016

Der Gemeinderat